

**Satzung
der Stadt Brunsbüttel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 11. September 2002
in der Fassung der 4. Änderung vom 04.12.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11. September 2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr / ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen sind,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Brunsbüttel ist,
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
11. Gebührenentscheidungen.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle EURO abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Ermäßigung/Erlass

- (1) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit einer / eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- (2) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- (3) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass ist auf Antrag nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Brunsbüttel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung zu entscheiden.

§ 6 **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,50 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 **Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Vor der Amtshandlung kann, soweit ein Antrag notwendig ist, die Bezahlung der Gebühr verlangt werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 und des Abs. 1 Satz 2 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung, etc. ausgehändigt wird.
- (4) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§9
Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31. Mai 2001 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 12. September 2002

(L.S.)

gez. Hansen

Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren - Gebührentabelle -**

I. Gemeinsame Gebühren für alle Fachbereiche (FB), soweit bei diesen nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Abschnitt I, Nr. 3 zu entrichtenden Gebühr) je nach Sach- und Zeitaufwand	3,60 bis 12,40 EUR
2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und keine spezielle Bestimmung besteht	8,30 bis 79,20 EUR
3. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A 4-Seite; (für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben); für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.	3,60 EUR
4. Für schriftliche Auskünfte, ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.	
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen und Rentenanträgen. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.	
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene DIN-A4-Seite	3,60 EUR
7. Abdrucke oder Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Hausordnungen usw. je nach Sach- und Zeitaufwand und ausgegebener Vorschrift	4,00 bis 12,40 EUR

<p>16.Soweit für Entscheidungen und Maßnahmen Gebühren nach dieser Satzung oder einer speziellen Vorschrift zu erheben sind und ein weiterer Einsatz des städtischen Personals erforderlich ist, sind für den Einsatz des eigenen Personals und für Geräteinsatz jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.</p>	
<p>17.Informationen nach den Hinweisen zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 21. März 2007</p> <p>1. Auskünfte</p> <p>1.1 Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten</p> <p>1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten</p> <p>1.3 Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</p> <p>2. Herausgabe</p> <p>2.1 Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten</p> <p>2.2 Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.</p> <p>3. Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten</p> <p>Auslagen werden zusätzlich erhoben</p> <p>Auslagen</p> <p>1. Herstellung von Duplikaten</p> <p>1.1 je DIN A 4-Kopie oder Ausdruck</p> <p>1.1.1 schwarz-weiß</p> <p>1.1.2 farbig</p> <p>1.2 je DIN A 3-Kopie oder Ausdruck</p> <p>1.2.1 schwarz-weiß</p> <p>1.2.2 farbig</p> <p>Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>bis 265,50 EUR</p> <p>bis 531,00 EUR</p> <p>bis 132,80 EUR</p> <p>bis 531,00 EUR</p> <p>gebührenfrei</p> <p>0,10 EUR</p> <p>0,30 EUR</p> <p>0,20 EUR</p> <p>0,50 EUR</p>

als Auslage zu erstatten.	
1.3 Reproduktion von verfilmten Akten, je Seite	0,30 EUR
1.4 Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
2. Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

II.FB I (Innere Verwaltung, Bildung, Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit)

FD Innere Verwaltung, Bildung und Soziales

1. Ausfertigungen von Verwaltungsberichten der Stadt	15,90 EUR
--	-----------

FD Innere Verwaltung, Bildung und Soziales – Stadtarchiv –

<p>1. Gebührenfreie Leistungen</p> <p>1.1. Benutzung des Lesesaals mit seinen technischen Einrichtungen zur Einsichtnahme in Findmittel, Archivalien und Bücher des Stadtarchivs, soweit nichts anderes bestimmt ist</p> <p>1.2. Schriftliche und mündliche Auskünfte ohne besonderen Recherche-Aufwand</p> <p>1.3. Auskünfte an Behörden</p>	
<p>2. Auskünfte</p> <p>2.1. Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut – je angefangene ½ Stunde</p> <p>2.2. Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (s. I.15)</p> <p>2.3. Auskünfte aus Karteien und Registern</p> <p>2.3.1. Einfache Auskünfte, mündlich</p> <p>2.3.2. Erweiterte Auskünfte, mündlich</p>	<p>26,60 EUR</p> <p>7,50 EUR 10,00 EUR bis 14,00 EUR</p>
<p>3. Benutzung von elektronischen Datenbanken</p> <p>3.1. Benutzung archiveigener Datenbanken – je angefangene ½ Stunde</p>	2,10 EUR
<p>4. Benutzung von Tonträgern, Bildern, Filmen, großformatigen Karten und sonstigem Archivgut, dessen Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert – je angefangene ½ Stunde</p>	10,60 EUR
<p>5. Kopien/Ausdrucke</p> <p>5.1. Fotokopien/Ausdrucke, sw, A 4</p> <p>5.1.1. Seite 1-4</p> <p>5.1.2. jede weitere Seite desselben Dokumentes</p> <p>5.2. sw, A 3</p> <p>5.2.1. Seite 1-4</p> <p>5.2.2. jede weitere Seite desselben Dokumentes</p>	<p>je 1,10 EUR 0,40 EUR</p> <p>je 2,10 EUR 0,90 EUR</p>

5.3. sw, A 2	
5.3.1. 1 Seite	14,30 EUR
5.3.2. jede weitere Seite	3,90 EUR
5.4. sw, A 1	19,70 EUR
5.5. sw, A 0	22,30 EUR
5.6. Farbige Ausdrucke bis A 4	doppelte Gebühr
5.7. Doppelseitige Kopien sind wie Einzelseiten zu berechnen	
5.8. Fotoausdrucke auf Fotopapier A 4 vom Digitalisat	
5.8.1. sw	4,20 EUR
5.8.2. farbig	8,50 EUR
bei beiden Punkten kommen die Kosten der Reproduktionen hinzu (s. Pkt. 7)	
6. Beglaubigungen	
6.1. Beglaubigungen aus den Personenstandsregistern – analog zu LVO zur Anpassung an das Reformgesetz zum Personenstandsgesetz	10,00 EUR
6.2. Beglaubigung - allgemein -	7,40 EUR
7. Reproduktionen	
7.1. Reproduktion besonderer Formate oder Qualitätsanforderungen durch kostendeckende Auftragsvergabe an Fachbetriebe	
7.2. Ausleihe zur Reproduktion	
7.2.1. je Einzelbild/Film	8,00 EUR
7.2.2. bei Verlust oder Beschädigung der unter 7.2.1 ausgeliehenen Reproduktion werden für die Ersatzbeschaffung erhoben	106,00 EUR
7.2.3. bei Überschreitung der Leihfrist – pro Mahnung	8,00 EUR
7.3. Anfertigungen von digitalen Reproduktionen	
7.3.1. Brennvorgang – je CD-ROM	4,30 EUR
7.3.2. Anfertigung von Farb-Digitalisaten	
7.3.2.1. im jpg-Format (geeignet für Internet-Darstellung) – je Datei	8,00 EUR

für 5 Jahre, je Bild	
8.2.1.2.4. auf kostenpflichtiger Website – für 5 Jahre, je Akten-/ Urkundenseite	10,60 EUR
8.2.2. Tonträger – je angefangene Wiedergabeminute	26,70 EUR
8.2.3. öffentliche Vorführung von Schaufilmen – je Einzelveranstaltung	
8.2.3.1. bei nicht gewerblicher Nutzung	26,70 EUR
8.2.3.2. bei gewerblicher Nutzung	32,00 bis 212,40 EUR
8.2.4. Filme/Videos für audiovisuelle Wiedergabe	
8.2.4.1. bei nicht gewerblicher Nutzung – 5 Jahre, je Sekunde	0,30 EUR
8.2.4.2. bei gewerblicher Nutzung – 5 Jahre, je Sekunde	1,10 bis 12,80 EUR
9. Sonderleistungen – Mindestberechnung	5,30 EUR
9.1. Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung	in voller Höhe
9.2. Kosten für Auftragsvergabe an Fachbetriebe	in voller Höhe und nach Aufwand des Stadtarchives
10. Deposita – Einlagerung, Erschließung und Verwaltung von Archivgut Dritter	nach Aufwand und besonderer Vereinbarung
11. Leistungen für wissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten und für solche familienkundlichen Forschungen, deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden, sowie für Projekte, die ein besonderes kulturelles Anliegen der Stadt Brunsbüttel darstellen, können von den Kosten ganz oder teilweise befreit werden.	
12. Die in dieser Gebührentabelle benannten Leistungen des Stadtarchivs können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses aus konservatorischen, rechtlichen oder Kapazitätsgründen oder aus Gründen der Billigkeit gegenüber anderen Benutzern erforderlich ist.	

FD Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro

1. Genehmigung zur öffentlichen Sondernutzung an

<p>öffentlichem Grund und Boden einschl. Verkehrsflächen, soweit hierfür nicht spezielle satzungsrechtliche Bestimmungen gelten</p> <p>1.1. bei Bauzäunen, Baugerüsten, Baugeräten sowie Lagerung von Baumaterialien</p> <p>1.1.1. je Quadratmeter je angefangene Woche 0,50 EUR 1.1.2. mindestens jedoch 8,50 EUR</p> <p>1.2. weitere Sondernutzungen, soweit sie keiner anderen Gebührenstelle zuzuordnen sind</p> <p>1.2.1. je angefangenen Quadratmeter je angefangene Woche 1,50 EUR 1.2.2. mindestens jedoch 15,00 EUR</p> <p>1.3 Aufstellen von Containern im öffentlichen Bereich, Straßen ausgenommen 58,40 EUR</p>	
<p>2. Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen (Gehwegbereiche) über den Gemeinbrauch hinaus für kurzfristige Plakatwerbung bis DIN A 1</p> <p>2.1.1. je Plakat 2,10 EUR 2.1.2. mindestens jedoch 21,20 EUR</p>	
<p>3. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über die Inhaberin / den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität einer / eines Gewerbetreibenden mit der Inhaberin / dem Inhaber einer Firma</p>	5,30 EUR
<p>4. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz)</p> <p>4.1. Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum 31,90 EUR</p> <p>4.2. Ausstellung eines Leichenpasses 15,90 EUR</p> <p>4.3. Durchführung einer Bestattung als Ersatzvornahme 53,10 bis 159,30 EUR</p> <p>4.4. Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Erdbestattung 31,90 EUR</p> <p>4.5. Bestimmung einer Bestattungsfrist nach Leichenöffnung / Obduktion 15,90 EUR</p> <p>4.6. Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist 31,90 EUR</p>	

bei Urnenbestattung	
4.7. Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben eines privaten Bestattungsortes und Festlegung einer Ruhezeit	318,60 bis 531,00 EUR
4.8. Erteilung einer Genehmigung für die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche	53,10 EUR

FD Brand- und Katastrophenschutz

1. Stellungnahmen abwehrender Brandschutz, vorbeugende Brand- und Gefahrenabwehr	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
2. Erteilung von schriftlichen Auskünften in allgemeinen Brandschutzfragen	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
3. Anfragen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr a) Stellproben 2. Rettungsweg b) Funktionen und Hilfsfrist c) Sonderlöschkomponenten d) Löschwasserversorgung	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
4. Beurteilung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
5. Aufschaltung von Brandmeldeanlagen a) Überprüfung der Feuerwehrlaufkarten b) Überprüfung Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) c) Hinterlegung von Objektschlüsseln im FSD	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
6. Gerätewartung, Instandsetzungen, Geräteprüfungen,	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.
7. Fachausbilder Ausbildung / Schulung - zuzüglich Material, Betriebsmittel, Lehrunterlagen	Gebühr nach Aufwand im Sinne von 1. bzw. 2.

Kriterien für die Bemessung einer Gebühr nach Aufwand

1. Gebühr nach Aufwand (pauschal)

a) Ortsbesichtigung

Besichtigung einer Örtlichkeit durch einen feuerwehrtechnischen Mitarbeiter inkl. Anreise und Rückfahrt sowie ggf. Beratungsgespräch entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand.

b) Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird analog des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand angesetzt. Die zu erhebende Gebühr richtet sich danach, ob die gebührenpflichtigen Handlungen tatsächlich vorgenommen werden. Dies trifft für den Verwaltungsaufwand stets zu.

2. Gebühr nach tatsächlichem Zeitaufwand

Bei besonders aufwändigen Verfahren, bei denen die pauschalierten Beträge dem tatsächlichen Aufwand nicht gerecht werden, ist die Gebühr gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischer Zinsen zu ermitteln.

III.FB II (Finanzen und Wirtschaft)

1. Feststellungen aus Abgabekonten und Akten, für jede angefangene halbe Stunde	22,10 EUR
2. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	4,00 EUR
3. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	3,60 EUR
4. Abnahme und Genehmigung von zusätzlichen Zwischenzählern (Kalt-Nebenzähler)	35,00 EUR

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren, deren Höhe den Gesamtbetrag von 5,00 € nicht übersteigt, wird verzichtet, sofern der tatsächliche Sach- und Personalaufwand diesen Betrag nicht übersteigt.

IV.FB III (Bauamt)

1. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die städtische Abwasseranlage (z.B. Kanaltiefen-schein)	30,80 EUR
2. Untersuchung von Störungen im Hausanschluss für die Abwasseranlage eines Grundstückes Daneben sind die von zu beauftragenden Dritten eingesetzten Gerätschaften und Fahrzeuge usw. berechneten Kosten zu erstatten.	51,00 EUR
3. Genehmigung von Grundstücks-zufahrten	40,10 EUR
4. Anfertigungen von analogen Auszügen (Papier)	
4.1 Fachdatenkarte (Geo Office Express)	
a) DIN-A 4	7,80 EUR
jede weitere Seite	1,10 EUR
ab 5. Seite je Seite	0,50 EUR
b) DIN-A 3	11,20 EUR
jede weitere Seite	2,10 EUR
ab 5. Seite je Seite	1,10 EUR
c) DIN-A 2	14,30 EUR
jede weite Seite	4,10 EUR

d) DIN-A 1	19,70 EUR
e) DIN-A 0	22,30 EUR
4.2 aus B-Plan und F-Plan "Plotter" (Farbe)	
a) DIN-A 4 jede weitere Seite	11,20 EUR 3,00 EUR
b) DIN-A 3 jede weitere Seite	14,30 EUR 4,10 EUR
c) DIN-A 2 jede weite Seite	19,70 EUR 11,20 EUR
d) DIN-A 1	27,90 EUR
e) DIN-A 0	35,10 EUR
4.3 Auszüge der ALK auf maschinenlesbaren Datenträger	
Einmalige Konvertierung in das DXF-Format	
4.4 Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch ALB	
je Flurstück	2,20 EUR
ab dem 6. Flurstück	1,00 EUR
5. Abstecken und Abnahme von Sockelhöhen	
68,60 EUR	
6. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen / Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
35,00 EUR	
für Zweitausfertigungen	
17,50 EUR	
7. Abgabe von Zeugnissen für Vorkaufsrechte im Grundstücksrecht	
35,00 EUR	
für Zweitausfertigungen	
17,50 EUR	
8. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	
3,60 bis 47,50 EUR	
9. Entscheidungen/Genehmigungen nach der Abwassersatzung	
33,60 bis 154,50 EUR	
10. Genehmigungen gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz - soweit keine besonderen Regelungen bestehen -:	
a) Auslegung von Kabellinien (je Maßnahme)	323,40 EUR
b) Herstellen von Hausanschlüssen (je Anschluss)	42,90 EUR
11. Wasserrechtliche Angelegenheiten Erlaubnisse (§ 7 Abs. 1 WHG) für Einleitungen aus Kleinkläranlagen	
106,20 EUR	

12. Naturschutz Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 7 a LnatSchG: Baumbeseitigung	a) nach Aufwand (siehe Nr. 1) und b) nach wirtschaftlichem Wert (15,00 EUR/ Baum) Sonderregelung: Bei „Papierpappeln“ nur nach Aufwand; bei erkrankten Bäumen Reduzierung der Gebühr zu b) prozentual um den Grad der Erkrankung
13. Tiefbauliche Angelegenheiten (beispielsweise Sondernutzungen von Straßen, Ortsbesichtigungen anlässlich von Schwerlasttransporten)	entsprechend Nr. 1 a) bzw. Nr. 2

Kriterien für die Bemessung einer Gebühr nach Aufwand

1. Gebühr nach Aufwand (pauschal)

a) Ortsbesichtigung

Besichtigung einer Örtlichkeit durch einen Mitarbeiter des gehobenen / mittleren Dienstes inkl. Anreise und Rückfahrt sowie ggf. Beratungsgespräch entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand.

b) Prüfung von Antragsunterlagen

durch techn. MA g. D. = 0,5 Std. entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand

durch techn. MA m. D. = 0,5 Std. entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand

c) Maßnahmenkontrolle

Überprüfung der Durchführung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder vergleichbare Überprüfung durch techn. MA mittlerer Dienst inkl. Anreise und Rückfahrt sowie ggf. Beratungsgespräch entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand.

d) Verwaltungsaufwand

Bescheiderteilung, EDV-Erfassung, Sollstellung pp. durch Verwaltungs-MA g. D. entsprechend des jeweils geltenden Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand. Die zu erhebende Gebühr richtet sich danach, ob die gebührenpflichtigen Handlungen tatsächlich

vorgenommen werden. Dies trifft für den Verwaltungsaufwand stets zu.

2. Gebühr nach tatsächlichem Zeitaufwand

Bei besonders aufwändigen Verfahren, bei denen die pauschalierten Beträge dem tatsächlichem Aufwand nicht gerecht werden, ist die Gebühr gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischer Zinsen zu ermitteln.